



Gemeinde Oberhallau

Gebührenreglement zum Abfallreglement der Gemeinde Oberhallau

Artikel 1 Allgemeines

Der Gemeinderat Oberhallau erlässt gestützt auf Artikel 4 des Abfallreglements die nachstehenden Bestimmungen über die Gebührenerhebung des Entsorgungswesens.

Artikel 2 Grundgebühren

Die jährliche Grundgebühr pro Haushalt und für jeden Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieb wird wie folgt festgesetzt:

1 Personenhaushalt	Fr. 50.00
2 Personenhaushalt	Fr. 70.00
3 Personenhaushalt	Fr. 90.00
4 Personenhaushalt und mehr	Fr. 110.00
Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe	Fr. 110.00

Die Gebühr wird **jährlich** erhoben.

Artikel 3 Sackgebühr

bis 35 Liter (bis 5 kg)	1 Gebührenmarke	Fr. 2.50
bis 70 Liter (bis 10 kg)	2 Gebührenmarken	Fr. 5.00
bis 110 Liter (bis 15 kg)	3 Gebührenmarken	Fr. 7.50

Düngersäcke aus der Landwirtschaft dürfen, mit der entsprechenden Markenanzahl versehen, verwendet werden.

Verkaufspreis für einen Bogen Kehrrichtmarken à 12 Stück = Fr. 30.00

Artikel 4 Sperrgutgebühren

Sperrgut darf nicht länger als 2 m und nicht schwerer als 25 kg sein.

bis 5 kg	1 Gebührenmarke	Fr. 2.50
bis 10 kg	2 Gebührenmarken	Fr. 5.00
bis 15 kg	3 Gebührenmarken	Fr. 7.50
bis 20 kg	4 Gebührenmarken	Fr. 10.00
bis 25 kg	5 Gebührenmarken	Fr. 12.50

2.

Artikel 5 **Containergebühren**

Die Gebührenmarke für die Leerung eines Normalcontainers (800 Liter) kostet

Fr. 50.00 für ungepressten Kehrricht

Verkaufspreis für einen Bogen Containermarken à 4 Stück = Fr. 200.00

Artikel 6 **Inkrafttreten**

Dieses Gebührenreglement tritt in Kraft per 1.1.2020 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 19. Mai 2020.



Der Präsident:
Hansueli Graf

Die Schreiberin:
Barbara Ochsner

Vom Departement des Innern genehmigt am: **30. 9. 2021**

Das Gebührenreglement zum Abfallreglement der Gemeinde Oberhallau vom 7. Juni 1996 wurde gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung Oberhallau vom 3. Juli 2020 aufgehoben.